

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 21. July.

(Donnerstag.)

1808.

Nro. 9.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben gnädigst geruht unterm 11ten l. Monats, die Premierlieutenants von Dallwigk und von Amerongen zu Stabsrittmeistern, und den Secondlieutenant von Umbgrove zum Premierlieutenant, im Garde-Chevaulegers-Regiment zu avanciren.

Unterm 24ten vorigen Monats ist dem zeitherigen Pfarrer Schieffer zu Neuen Kleusheim, die erledigte Pfarrei zu Weiskede, Amts Birstein übertragen, unterm 27ten desselben, dem Justizamts-Accessiten und Advocaten Simon zu Schlich, die Erlaubniß — auch bei dem Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen, Advocatur-Geschäfte zu betreiben, ertheilt — unter gleichem dato den beiden Kandidaten der Rechte, Höpfer und Kuder dahier, der Access bei dem Secretariat Großherzogl. Hofgerichts, Fürstenthums Starckenburg, gestattet — desgleichen unterm 2ten laufenden Monats, dem Kandidaten der Bergwerks- und Hüttenkunde, Christian Buff, zu Battenberg, das Prädicat eines Berg-Cadetten verliehen — und unter demselben dato, dem Kandidaten der Theologie, Thudichum, zu Nidda, das erledigte Schul-Rectorat daselbst gnädigst conferirt worden.

Nachdem verordnet worden ist, daß für die Folge die Zulage der, zur Abholung ungehorsamer, zum Dienst einberufener, oder Excesse begangener Soldaten vom Großherzogl. Truppcorps kommandirten Mannschaft, wenn es vermögende Purtsche betrifft, von ihnen selbst, und, wenn es unbemittelte angeht, von der Kriegskasse getragen, und daß diese Zulage der kommandirten Leute, ohne Rücksicht des Grades, für jeden derselben auf täglich 24 kr. festgesetzt seyn sollte; so wird diese Verfügung sämtlichen Beamten der Großherzogl. Hessischen Staaten und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 12ten July 1808.

Auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogen Allerhöchsten Spezial-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein.

Scriba.

Balser.

vt. Zimmermann.

Um eine möglichst vollkommene statistische Uebersicht des in das Land gebracht und aus demselben verzogen werdenden Vermögens zu erhalten, wird denen Justizbeamten der alten Großherzoglich Hessischen Souverainitäts-Länder hiermit angefügt, bei Receptionen von Ausländern nicht nur, wie bisher von ihnen geschehen, deren gegenwärtiges Vermögen einzuberichten, sondern auch nach Ablauf jeden Jahrs, und zwar spätestens Ende Januar des folgenden, wie ihnen in Ansehung der einziehenden Weibspersonen bereits befohlen ist, auch ein Verzeichniß der also recipirten Mannspersonen mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, des Orts ihrer Etablissements im Lande, sodann ihres gegenwärtigen, und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens,

